

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang

Ausgabetag: 19.04.2017

Nr. 11

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 67 – 68
- 6. Änderungssatzung vom 11.04.2017 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen 69 – 82
 - für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
 - für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule
 - für die Betreuung in Kindertagespflege vom 03.04.2008
- Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 28.03.2017 83 – 99

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Stadt Rheinberg

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten²⁾

Ort der Einsichtnahme^{1) 3)}

im Stadthaus, Zimmer 10, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit

12:00

Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift³⁾

Stadt Rheinberg, Wahlamt, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nr. und Name angeben

Wahlkreis 57 – Wesel II – (Stimmbezirke 1 – 14) und

Wahlkreis 63 – Duisburg IV und Wesel V – (Stimmbezirke 15 – 20)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** des jeweiligen **Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

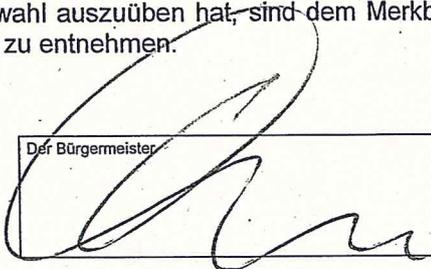
als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Rheinberg, 07.04.2017

Der Bürgermeister



- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

**6. Änderungssatzung vom 11.04.2017 zur
Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen**

- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule
- für die Betreuung in Kindertagespflege
vom 03.04.2008

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 03.04.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.04.2015 mit der Ergänzung durch Anlage 3 vom 26.07.2016 werden entsprechend der Anlagen 1 bis 6 zur Vorlage Nr. 60/2017 geändert,

§ 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen

ab 01.08.2017

Jahreseinkommen bis	Kinder unter 3 Jahren						Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
	25 Stunden	35 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
bis 30.000 €	32,64 €	34,89 €	56,28 €	21,38 €	22,51 €	37,14 €			
bis 40.000 €	57,40 €	60,78 €	95,67 €	38,26 €	40,52 €	63,03 €			
bis 50.000 €	96,79 €	100,17 €	157,57 €	64,16 €	66,40 €	104,67 €			
bis 60.000 €	147,44 €	151,95 €	238,61 €	97,92 €	101,30 €	158,69 €			
bis 70.000 €	196,97 €	204,85 €	320,77 €	130,56 €	136,19 €	213,85 €			
bis 80.000 €	247,61 €	255,49 €	401,80 €	164,33 €	171,07 €	267,87 €			
bis 90.000 €	298,26 €	308,39 €	482,84 €	198,09 €	204,85 €	321,90 €			
bis 100.000 €	348,90 €	361,29 €	563,88 €	231,85 €	239,73 €	375,92 €			
über 100.000 €	399,55 €	414,19 €	644,92 €	265,62 €	274,62 €	429,94 €			

- 70 -

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertagespflege

ab 01.08.2017

- 71 -

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	19,14 €	29,26 €	38,26 €	49,52 €
2	bis 40.000 €	33,76 €	51,78 €	67,53 €	84,41 €
3	bis 50.000 €	56,28 €	85,54 €	112,55 €	139,57 €
4	bis 60.000 €	86,66 €	127,47 €	168,83 €	211,59 €
5	bis 70.000 €	115,93 €	174,45 €	228,47 €	284,75 €
6	bis 80.000 €	145,20 €	219,47 €	287,01 €	356,78 €
7	bis 90.000 €	175,58 €	264,49 €	345,53 €	428,82 €
8	bis 100.000 €	205,97 €	309,52 €	404,07 €	500,86 €
9	über 100.000 €	236,35 €	354,54 €	462,60 €	572,90 €

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen

ab 01.08.2018

Jahreseinkommen bis	Kinder unter 3 Jahren			Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	33,62 €	35,93 €	57,97 €	22,02 €	23,18 €	38,26 €
bis 40.000 €	59,12 €	62,60 €	98,54 €	39,41 €	41,74 €	64,92 €
bis 50.000 €	99,69 €	103,17 €	162,30 €	66,08 €	68,40 €	107,81 €
bis 60.000 €	151,87 €	156,50 €	245,77 €	100,86 €	104,34 €	163,45 €
bis 70.000 €	202,88 €	210,99 €	330,40 €	134,48 €	140,27 €	220,26 €
bis 80.000 €	255,04 €	263,16 €	413,86 €	169,26 €	176,20 €	275,91 €
bis 90.000 €	307,20 €	317,64 €	497,33 €	204,03 €	210,99 €	331,55 €
bis 100.000 €	359,37 €	372,13 €	580,80 €	238,81 €	246,92 €	387,20 €
über 100.000 €	411,53 €	426,62 €	664,27 €	273,58 €	282,86 €	442,84 €

1 72 1

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertagespflege

ab 01.08.2018

- 73 -

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	19,71 €	30,14 €	39,41 €	51,01 €
2	bis 40.000 €	34,78 €	53,33 €	69,55 €	86,94 €
3	bis 50.000 €	57,97 €	88,11 €	115,92 €	143,75 €
4	bis 60.000 €	89,26 €	131,30 €	173,89 €	217,94 €
5	bis 70.000 €	119,40 €	179,68 €	235,33 €	293,30 €
6	bis 80.000 €	149,56 €	226,06 €	295,62 €	367,49 €
7	bis 90.000 €	180,85 €	272,43 €	355,90 €	441,68 €
8	bis 100.000 €	212,15 €	318,80 €	416,19 €	515,88 €
9	über 100.000 €	243,44 €	365,17 €	476,48 €	590,08 €

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen

ab 01.08.2019

- 74 -

Jahreseinkommen bis	Kinder unter 3 Jahren				Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres			
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45 Stunden
	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	34,63 €	37,01 €	59,71 €	22,69 €	23,88 €	39,40 €		
bis 40.000 €	60,90 €	64,48 €	101,49 €	40,59 €	42,99 €	66,86 €		
bis 50.000 €	102,68 €	106,27 €	167,17 €	68,07 €	70,45 €	111,04 €		
bis 60.000 €	156,42 €	161,20 €	253,14 €	103,89 €	107,47 €	168,36 €		
bis 70.000 €	208,96 €	217,32 €	340,31 €	138,51 €	144,48 €	226,87 €		
bis 80.000 €	262,69 €	271,05 €	426,27 €	174,33 €	181,49 €	284,19 €		
bis 90.000 €	316,42 €	327,17 €	512,25 €	210,15 €	217,32 €	341,50 €		
bis 100.000 €	370,15 €	383,30 €	598,22 €	245,97 €	254,33 €	398,81 €		
über 100.000 €	423,88 €	439,42 €	684,20 €	281,79 €	291,34 €	456,13 €		

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertagespflege

ab 01.08.2019

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	20,30 €	31,04 €	40,59 €	52,54 €
2	bis 40.000 €	35,82 €	54,93 €	71,64 €	89,55 €
3	bis 50.000 €	59,71 €	90,75 €	119,40 €	148,06 €
4	bis 60.000 €	91,94 €	135,24 €	179,11 €	224,48 €
5	bis 70.000 €	122,99 €	185,08 €	242,39 €	302,10 €
6	bis 80.000 €	154,04 €	232,84 €	304,49 €	378,51 €
7	bis 90.000 €	186,28 €	280,60 €	366,58 €	454,94 €
8	bis 100.000 €	218,51 €	328,36 €	428,68 €	531,36 €
9	über 100.000 €	250,75 €	376,13 €	490,78 €	607,79 €

- 75 -

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen

ab 01.08.2020

Jahreseinkommen bis	Kinder unter 3 Jahren						Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres						
	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden		25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden		
	0 €	0 €	35,67 €	38,12 €	62,72 €	66,42 €	104,54 €	104,54 €	23,37 €	24,59 €	41,81 €	44,28 €	
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	35,67 €	38,12 €	62,72 €	66,42 €	104,54 €	104,54 €	23,37 €	24,59 €	41,81 €	44,28 €	70,11 €	72,56 €	114,37 €
bis 40.000 €	62,72 €	66,42 €	104,54 €	109,46 €	166,04 €	166,04 €	107,00 €	110,69 €	142,67 €	148,81 €	179,56 €	186,94 €	292,71 €
bis 50.000 €	105,76 €	109,46 €	161,12 €	166,04 €	215,23 €	215,23 €	142,67 €	148,81 €	179,56 €	186,94 €	216,46 €	223,84 €	351,74 €
bis 60.000 €	161,12 €	166,04 €	215,23 €	223,84 €	270,57 €	270,57 €	216,46 €	223,84 €	253,35 €	261,96 €	290,25 €	300,08 €	469,81 €
bis 70.000 €	215,23 €	223,84 €	270,57 €	279,18 €	325,91 €	325,91 €	253,35 €	261,96 €	290,25 €	300,08 €	336,99 €	336,99 €	410,78 €
bis 80.000 €	270,57 €	279,18 €	325,91 €	336,99 €	381,25 €	381,25 €	300,08 €	300,08 €	336,99 €	336,99 €	373,73 €	373,73 €	469,81 €
bis 90.000 €	325,91 €	336,99 €	381,25 €	394,79 €	436,60 €	436,60 €	336,99 €	336,99 €	373,73 €	373,73 €	410,78 €	410,78 €	469,81 €
bis 100.000 €	381,25 €	394,79 €	436,60 €	452,60 €	497,43 €	497,43 €	373,73 €	373,73 €	410,78 €	410,78 €	452,60 €	452,60 €	541,71 €
über 100.000 €	436,60 €	452,60 €	497,43 €	497,43 €	541,71 €	541,71 €	410,78 €	410,78 €	452,60 €	452,60 €	497,43 €	497,43 €	541,71 €

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertagespflege

ab 01.08.2020

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	20,91 €	31,98 €	41,81 €	54,11 €
2	bis 40.000 €	36,89 €	56,58 €	73,79 €	92,24 €
3	bis 50.000 €	61,50 €	93,47 €	122,98 €	152,51 €
4	bis 60.000 €	94,70 €	139,29 €	184,48 €	231,21 €
5	bis 70.000 €	126,68 €	190,63 €	249,66 €	311,16 €
6	bis 80.000 €	158,66 €	239,82 €	313,62 €	389,86 €
7	bis 90.000 €	191,87 €	289,02 €	377,57 €	468,58 €
8	bis 100.000 €	225,07 €	338,22 €	441,54 €	547,30 €
9	über 100.000 €	258,27 €	387,41 €	505,50 €	626,02 €

1771

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen

ab 01.08.2021

- 78 -

Jahreseinkommen bis	Kinder unter 3 Jahren						Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	36,74 €	39,26 €	63,34 €	24,07 €	25,33 €	41,80 €	24,07 €	25,33 €	41,80 €
bis 40.000 €	64,61 €	68,41 €	107,67 €	43,07 €	45,61 €	70,94 €	43,07 €	45,61 €	70,94 €
bis 50.000 €	108,94 €	112,74 €	177,35 €	72,21 €	74,74 €	117,81 €	72,21 €	74,74 €	117,81 €
bis 60.000 €	165,95 €	171,02 €	268,56 €	110,21 €	114,01 €	178,61 €	110,21 €	114,01 €	178,61 €
bis 70.000 €	221,69 €	230,56 €	361,03 €	146,95 €	153,28 €	240,69 €	146,95 €	153,28 €	240,69 €
bis 80.000 €	278,69 €	287,56 €	452,23 €	184,95 €	192,54 €	301,49 €	184,95 €	192,54 €	301,49 €
bis 90.000 €	335,69 €	347,10 €	543,44 €	222,95 €	230,56 €	362,30 €	222,95 €	230,56 €	362,30 €
bis 100.000 €	392,69 €	406,64 €	634,66 €	260,95 €	269,82 €	423,10 €	260,95 €	269,82 €	423,10 €
über 100.000 €	449,69 €	466,18 €	725,87 €	298,95 €	309,09 €	483,90 €	298,95 €	309,09 €	483,90 €

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

in Kindertagespflege

ab 01.08.2021

- 79 -

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	21,54 €	32,93 €	43,07 €	55,74 €
2	bis 40.000 €	38,00 €	58,28 €	76,00 €	95,00 €
3	bis 50.000 €	63,34 €	96,28 €	126,67 €	157,08 €
4	bis 60.000 €	97,54 €	143,47 €	190,02 €	238,15 €
5	bis 70.000 €	130,48 €	196,35 €	257,15 €	320,49 €
6	bis 80.000 €	163,42 €	247,02 €	323,03 €	401,56 €
7	bis 90.000 €	197,62 €	297,69 €	388,90 €	482,64 €
8	bis 100.000 €	231,82 €	348,36 €	454,78 €	563,72 €
9	über 100.000 €	266,02 €	399,03 €	520,66 €	644,80 €

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen

ab 01.08.2022

Jahreseinkommen bis	Kinder unter 3 Jahren						Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres		
	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
	25 Stunden	35 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
bis 30.000 €	37,84 €	40,44 €	40,44 €	65,24 €	65,24 €	24,79 €	26,09 €	43,06 €	
bis 40.000 €	66,54 €	70,46 €	70,46 €	110,90 €	110,90 €	44,36 €	46,97 €	73,06 €	
bis 50.000 €	112,21 €	116,12 €	116,12 €	182,67 €	182,67 €	74,38 €	76,98 €	121,34 €	
bis 60.000 €	170,93 €	176,15 €	176,15 €	276,61 €	276,61 €	113,52 €	117,44 €	183,97 €	
bis 70.000 €	228,34 €	237,47 €	237,47 €	371,86 €	371,86 €	151,36 €	157,88 €	247,91 €	
bis 80.000 €	287,05 €	296,18 €	296,18 €	465,80 €	465,80 €	190,50 €	198,32 €	310,54 €	
bis 90.000 €	345,76 €	357,51 €	357,51 €	559,75 €	559,75 €	229,64 €	237,47 €	373,17 €	
bis 100.000 €	404,47 €	418,84 €	418,84 €	653,70 €	653,70 €	268,78 €	277,92 €	435,79 €	
über 100.000 €	463,18 €	480,16 €	480,16 €	747,64 €	747,64 €	307,92 €	318,36 €	498,42 €	

120

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertagespflege

ab 01.08.2022

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	22,19 €	33,92 €	44,36 €	57,41 €
2	bis 40.000 €	39,14 €	60,03 €	78,28 €	97,85 €
3	bis 50.000 €	65,24 €	99,17 €	130,47 €	161,79 €
4	bis 60.000 €	100,47 €	147,78 €	195,72 €	245,29 €
5	bis 70.000 €	134,39 €	202,24 €	264,86 €	330,11 €
6	bis 80.000 €	168,33 €	254,43 €	332,72 €	413,61 €
7	bis 90.000 €	203,55 €	306,62 €	400,57 €	497,12 €
8	bis 100.000 €	238,77 €	358,81 €	468,43 €	580,63 €
9	über 100.000 €	274,00 €	411,00 €	536,28 €	664,14 €

181

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 28.03.2017 beschlossene

6. Änderungssatzung vom 11.04.2017

zur

Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule
- für die Betreuung in Kindertagespflege

vom 03.04.2008

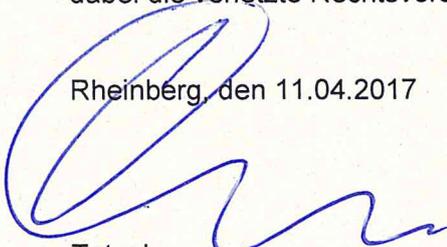
in Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 11.04.2017



Tatze
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 28.03.2017

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 28.03.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen folgende Richtlinien beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)
- Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
- § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.12.2011
- Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und für die Betreuung in Kindertagespflege vom 03.04.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 29.04.2015 und mit der Ergänzung durch Anlage 3 vom 26.07.2016
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Grundsätzlich können Betreuungszeiten zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr erforderlich sein. Dabei werden die Betreuungszeiten im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund der Erforderlichkeit bei den/der Personensorgeberechtigten und unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes flexibel gestaltet.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson soweit diese nicht von der/den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

2. Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

Die Antragstellung richtet sich nach § 3b KiBiz.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben der/die Erziehungsberechtigten der Stadt Rheinberg schriftlich nachzuweisen, in welchem zeitlichen Umfang eine Erwerbstätigkeit, die zu einem Betreuungsbedarf des/der Kinder führt, ausgeübt wird

Sofern eine Betreuung ohne den Nachweis einer Erwerbstätigkeit bzw. bei Nichterwerbstätigkeit beantragt wird, ist eine Förderung von maximal 5 Stunden täglich möglich.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des/der Personensorgeberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sofern mehr als fünf und bis zu acht Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, dürfen immer nur gleichzeitig maximal fünf Kinder anwesend sein.

Die Erlaubnis kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden.

Sollen sechs oder mehr Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden, so findet § 45 SGB VIII -Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung- Anwendung. Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestelle), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen, ohne Gründung einer Großtagespflegestelle, dürfen maximal 6 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Pflegeerlaubnis wird entsprechend mit einer Nebenbestimmung versehen.

Bei der Kindertagespflege müssen die Räumlichkeiten, der familiäre Charakter und die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Tagespflegeperson Berücksichtigung finden. Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf maximal fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson und die Tagespflegestelle geeignet sind.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn eine Eignung nach Ziffer 4 dieser Richtlinien festgestellt wurde.

Auch Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder innerhalb des Haushaltes der/des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages oder ganztags betreuen (mobile

Tagespflegepersonen), werden von der pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes Rheinberg einer Eignungsfeststellung unterzogen und haben die Voraussetzungen der Ziffer 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Richtlinien zu erfüllen.

Die Pflegeerlaubnis für mobile Tagespflegepersonen wird personen- und ortsgebunden erteilt.

4. Eignung zur Kindertagespflege

4.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- aktueller Bewerberbogen der Stadt Rheinberg
- aussagekräftiger Lebenslauf mit Bild
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit (auf Aufforderung ist dieses zu aktualisieren)
- schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigungen aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O - § 72a SGB VIII i.V.m. §§ 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 BZRG) (Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden)
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „1. Hilfe am Kind“; Auffrischkurs nach jeweils 3 Jahren
- unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme und Anwendung der Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in Tagespflege

4.2 Persönlichen Voraussetzungen

Die Tagespflegeperson ist mindestens 23 Jahre alt Ab dem Renteneintrittsalter ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht mehr möglich. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind möglich.

- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson intensiv auseinandergesetzt
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck

- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden
- Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Wertehaltungen
- Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen

4.3 Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a), in anderen geeigneten Räumen (b) oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (c) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räume sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

- b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z.B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auch zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- Kindgerechter Sanitärraum
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen

- Möglichst Garten oder Grünfläche bzw. Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist –soweit erforderlich– eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

c) Mobile Kindertagespflege (in den Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten)

Die Räumlichkeiten sollen so ausgestattet sein, dass Betreuung für das/die Kind/er und die mobile Kindertagespflegeperson gefahrenlos stattfinden kann und gewährleistet ist.

4.4 Weitere Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Sofern Schulkinder betreut werden, sind entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

Alle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen werden von der jeweils zuständigen pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

Anfallende Kosten zur Erfüllung der Voraussetzungen sind durch die Tagespflegeperson zu übernehmen.

5. Qualifizierung

Alle Tagespflegepersonen müssen mindestens über eine Grundqualifizierung von 30 Stunden verfügen.

Sofern Tagespflegepersonen nicht über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen (z.B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger) verfügen, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) mit einem Gesamtumfang von mindestens **160 Stunden** nachzuweisen

Außerdem sollen in der Regel vor Beginn der Kindertagespflege eine Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz und eine Belehrung des Jugendamtes über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII absolviert werden.

Die Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig tätigkeitsbezogen fort- und weiterbilden. Hierzu zählen auch die Fortbildungsmaßnahmen des Jugendamtes und die regelmäßig angebotenen Treffen der Tagespflegepersonen.

Sofern die Betreuung nur vorübergehend für einen befristeten Zeitraum von weniger als 3 Monaten durch verwandte Tagespflegepersonen durchgeführt wird, kann bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen auf eine Qualifizierung verzichtet werden.

6. Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind betreut wird. Die Kostenübernahme ergeht unter der Bedingung, dass die Tagespflegeperson mindestens drei Jahre für die Stadt Rheinberg tagespflegerisch tätig sein wird.

7. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- gegen das generelle Rauchverbot im Haushalt der Tagespflegeperson verstoßen wird,
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten,
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (Hilfen nach § 35 a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung),
- sich Eignungsvorbehalte aus Ziffer 4 ergeben.

8. Pflichten der Tagespflegeperson

Tagesbetreuungspersonen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 KJHG zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Eine Tagesbetreuungsperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 KJHG der für die Tagespflege zuständigen Fachkraft des Jugendamtes von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise:

- bei Betreuungsbeginn: Abgabe des Formulars „Angaben der Tagespflegeperson“
- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegepersonen und Kindern
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl des Kindes gefährden könnten
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagespflege
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff KJHG in der eigenen Familie

Des Weiteren hat die Tagespflegeperson Anwesenheitslisten über die betreuten Kinder zu führen, die dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen sind.

9. Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen,
- das Kindeswohl gefährdet ist oder
- die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Folgende Kriterien können bei dem Entzug der Pflegeerlaubnis eine Rolle spielen:

Die Tagespflegeperson

- zeichnet sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft aus,
- verfügt nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten,
- der Erste-Hilfe-Kurs ist nicht absolviert bzw. nicht aufgefrischt,
- nimmt nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teil,
- kann kein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachweisen, bzw. lebt in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist,
- ist psychisch erkrankt oder ihr wird eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert,
- lebt in einem Haushalt mit einem Haustier, das eine Gefahr für ein Kind darstellt,
- fällt unter die Ausschlusskriterien gemäß § 7 dieser Satzung.

10. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kinders in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll eine maximale außerfamiliäre wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden. Die Kindertagespflege hat den Auftrag, die Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder zu fördern. Sie unterscheidet sich daher von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen. Die Mindestbetreuungszeit für Kinder in der Tagespflege beträgt 5 Wochenstunden. Nicht förderfähig ist ein nur vorübergehender Betreuungsbedarf in den Ferien.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Rechtsanspruch im Rahmen der Kindertagespflege ist mit einer maximalen Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche grundsätzlich gedeckt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII zur weiteren Erforderlichkeit vorliegen.

Das Jugendamt trifft die entsprechenden Entscheidungen und erteilt hierüber einen Bescheid.

11. Finanzierung der Tagespflege

- 11.1 Die Tagespflegeperson erhält eine laufende monatliche Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII beinhaltet. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie

den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson.

So erhalten Tagespflegepersonen mit einer Teilqualifizierung (z. B. Grundqualifizierung von 30 Stunden plus 1.-Hilfe-Kurs) eine Vergütung von 4,18 € pro Kind und Stunde.

Tagespflegepersonen, die über eine Vollqualifizierung wie z. B. Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher oder Ausbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Stunden verfügen, erhalten eine Vergütung von 5,24 € pro Kind und Stunde.

Tagespflegepersonen, die sich in der Vollqualifizierung befinden, erhalten nach erfolgreich durchgeführtem Kolloquium ab dem Folgemonat die erhöhte Stundenvergütung.

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 1,00 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen (z. B. Randzeitenbetreuung, Wochenendbetreuung, Betreuung von behinderten Kindern etc.) gewährt werden. Die Randzeitenbetreuung umfasst den Zeitraum von morgens vor 7.00 Uhr, abends nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Bei regelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale. Bei dauerhaft unregelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung anhand der Bildung eines Mittelwertes, dies gilt auch für längere Betreuungspausen z. B. während der Schulferien.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung)
- und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Entsprechende Beitragsbescheide sind spätestens 3 Monate nach Eingang bei der Tagespflegeperson beim Jugendamt einzureichen, damit eine Erstattung erfolgen kann.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen.

- 11.2 Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Rheinberg alle Aufwendungen der Tagespflegeperson abgegolten.

Gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Eltern direkt an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen (= Zuzahlungsverbot). Diese Regelung gilt aufgrund des Vertrauensschutzes für alle Betreuungsverhältnissen die ab dem 01.08.2014 im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege neu abgeschlossen wurden. Nicht unter das Zuzahlungsverbot fallen Leistungen der Tagespflegepersonen außerhalb der eigentlichen Betreuung wie z. B. Vereinbarungen zu einem angemessenen Essensgeld oder zu anfallenden Fahrtkosten.

- 11.3 Bei Ausfallzeiten des Kindes und der Tagespflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Ist die Betreuung für die Dauer von weniger als einem Jahr erforderlich, verringern sich die anzurechnenden Ausfallzeiten anteilig.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind durch Urlaubspläne bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes verbindlich beim Jugendamt zum Nachweis einzureichen.

Wenn das Jugendamt bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine geeignete Vertretung der Tagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.

- 11.4 Zur Sicherstellung einer pädagogisch verantwortlichen Tagespflege ist eine Eingewöhnungszeit des Kindes erforderlich. Da die Eingewöhnungszeit sehr individuell vom jeweiligen Kind abhängig ist, wird die erforderliche Stundenzahl durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes im Einzelfall festgestellt. Insgesamt sind 25 Stunden Eingewöhnungszeit nicht zu überschreiten. Dafür erhält die Tagespflegeperson bereits die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Eingewöhnungszeiten bei Verwandtenpflege werden nicht übernommen.

- 11.5 Werden durch das Jugendamt Rheinberger Kinder an Tagespflegepersonen außerhalb Rheinbergs vermittelt und erhalten diese Tagespflegepersonen im Bereich ihres zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere laufende Geldleistungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung so finden bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbereichen auch für die Kinder aus Rheinberg die Regelungen des Erstbelegers Anwendung. Dies gilt nicht für die Vergütung je Kind und Stunde.

- 11.6 Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich um 1,5 v. H., immer zum 01.01. eines Jahres. Die nächste planmäßige Erhöhung findet wieder am 01.01.2018 statt.

- 11.7 Für die Ersteinrichtung (Mobiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) von neuen Plätzen zur Betreuung von unter Dreijährigen Kindern in Tagespflege wird ein einmaliger

Zuschuss von bis zu 500 € pro Platz gewährt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von drei Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

- 11.8 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII und der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen wird von den Eltern für die Inanspruchnahme von Tagespflege ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe richtet sich gemäß Anlage 2 zur Satzung nach der Zahl der Betreuungsstunden pro Woche und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Beitrag ist ab Beginn des Aufnahmemonats und bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

12. Verfahren

- 12.1 Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson durch die Stadt Rheinberg ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, schriftlich zu beantragen.

Die Tagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung.

- 12.2 Dem Jugendamt ist für die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mindestens sechs Monaten einzuräumen.
- 12.3 Der Betreuungsumfang und die entsprechende Vermittlung der Tagespflege werden grundsätzlich, analog der Regelungen für Tageseinrichtungen, für ein Betreuungsjahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des nächsten Jahres) festgelegt. Ein jederzeitiger Einstieg in die Tagespflege ist möglich. Änderungen, wie z.B. Stundenerhöhungen oder -reduzierungen, bzw. die Beendigung der Tagespflege sind grundsätzlich zum Ende eines Betreuungsjahres zum 31.07. möglich.

Dauerhafte unterjährige Veränderungen sind bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe (z.B. Umzug, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit) mit der pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege und der Tagespflegeperson mindestens vier Wochen im Voraus abzusprechen und dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist eine Berücksichtigung der Veränderung erst zum Nachfolgemonat möglich. Von dieser Frist unberührt sind akute Notfälle (z.B. Krankheit).

Eine Erstattung von Betreuungsstunden ohne vorherige Genehmigung ist nicht möglich.

13. Großtagespflege

Die vorstehende Richtlinie für die Förderung in Tagespflege gilt grundsätzlich auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern.

Darüber hinaus gelten für die Großtagespflege folgende Ergänzungen:

13.1 Konzeption

Vor Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist mit dem Jugendamt die Konzeption für die zukünftige Arbeit abzustimmen, aus der u.a. folgende Aspekte hervorgehen

- Rechtsform der Großtagespflegestelle,
- tätige Tagespflegepersonen und Vertretungsregelung,
- pädagogische Leit- und Grundsätze
 - Gestaltung Tagesablauf,
- Ort der Großtagespflege
 - Raumnutzung
 - Raumgestaltung
 - Einbindung des Außengeländes,
- Gestaltung der Mahlzeiten,
- Betreuungszeiten / Öffnungszeiten,
- Zusammenarbeit mit den Eltern.

13.2 Pflegeerlaubnis

Jede in der Großtagespflegestelle tätige Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die gleichzeitig betreuten Kinder müssen einer einzelnen Tagespflegeperson persönlich zugeordnet werden. Hierfür hat jede Großtagespflegestelle eine lückenlose Liste vorzuhalten, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen sowie Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor gehen.

Für den Krankheits- und Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine geeignete Vertretungskraft zu sorgen. Hierbei muss es sich mindestens um eine Tagespflegeperson mit Vollqualifizierung handeln, die über eine Erlaubnis verfügt. Diese Vertretungskraft soll den Kindern bereits vor Beginn des Vertretungseinsatzes als vertraute Person bekannt sein. Es ist auch eine gegenseitige Vertretung der Hauptkräfte möglich, sofern die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder nicht die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl überschreitet.

13.3 Rahmenbedingungen der Großtagespflege

Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Sie sollen nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen. Es sollen ca. 4,5 bis 6 qm pro Kind für die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen ein Ruheraum, eine Küche mit der notwendigen Ausstattung, ein Badezimmer sowie eine Garderobe und Abstellflächen für Kinderwagen und eine ausreichende Außenspielfläche vorhanden sein.

Im Badezimmer sollten Dusche oder Badewanne sowie Handwaschbecken und Toilette vorhanden sein. Falls keine Kindertoilette zur Verfügung steht, müssen hilfswise Vorkehrungen für eine Nutzung durch kleinere Kinder getroffen werden. Eine feste Wickelmöglichkeit mit Fächern für jedes Kind unter drei Jahren ist einzurichten.

Aus Sicherheitsgründen müssen ein zweiter Fluchtweg, ein Feuerlöscher, Rauchmelder, Erste-Hilfe-Koffer sowie ein Telefonanschluss mit einer Liste der Notrufnummern vorhanden sein. Auf die Erforderlichkeit einer Nutzungsänderung bei angemieteten Räumen wird hingewiesen. Die Genehmigung des Bauordnungsamtes für die genutzten Räumlichkeiten - insbesondere bezüglich des Brandschutzes - ist vorzulegen.

Die Außenspielfläche sollte nach Möglichkeit direkt an die Räumlichkeiten anschließen und kindgerecht gestaltet sein.

Grundsätzlich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Großtagespflegestellen möglich. Oberster Grundsatz hierbei ist, dass der familiäre Charakter der einzelnen Großtagespflegestellen gewahrt bleibt, die vorgenannten Räumlichkeiten für jede Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen und jedes Kind einer Tagespflegperson persönlich zugeordnet ist und auch entsprechend betreut wird.

Für die Beköstigung und den Küchenbetrieb sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu berücksichtigen, einschließlich ggfs. erforderlicher Gesundheitszeugnisse. Eine Beratung der Lebensüberwachung vor Ort ist einzuholen und nachzuweisen.

13.4 Qualifizierung

Um den besonderen pädagogischen Herausforderungen der Betreuung in Großtagespflege gerecht zu werden und um eine kontinuierliche Qualität der Betreuung zu wahren, müssen alle Großtagespflegepersonen mindestens über eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden (entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes) verfügen. Bei sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung ist eine Grundqualifizierung von 32 Stunden ausreichend. Die Entscheidung über eine ausreichende Qualifikation für die Großtagespflegestelle obliegt dem Jugendamt.

Je Gruppe Großtagespflege ist bei einer Betreuung ab sechs Kindern mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. eine qualifizierte Tagespflegperson mit mindestens zweijähriger Erfahrung in der Kindertagespflege einzusetzen.

Die Großtagespflegepersonen müssen sich regelmäßig weiterbilden. Im Kalenderjahr sind mindestens 8 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Außerdem sollten die Großtagespflege-

personen Kenntnisse über die Rechtsform ihres Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen besitzen.

13.5 Kinder in der Großtagespflege

Um den familiären Charakter der Großtagespflege sicher zu stellen, sind in die Großtagespflege Kinder im Alter von Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufzunehmen. Dabei ist möglichst auf eine Altersmischung zu achten. Es dürfen nicht mehr als maximal zwei Kinder unter einem Jahr gleichzeitig betreut werden.

Eigene Kinder der Betreuungsperson können in der Gruppe mitbetreut werden. Nach Prüfung des Einzelfalles werden sie auf die Anzahl der Bereuungsplätze angerechnet.

13.6 Finanzierung der Großtagespflege

Die Förderung der laufenden Kosten der Großtagespflegestellen erfolgt wie für die Tagespflegepersonen nach Ziffer 5 dieser Richtlinien.

Sind die in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte gegen Entgelt tätig, muss jede Tagespflegeperson für jedes Kind, das sie im Rahmen der Großtagespflegestelle betreut, eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung abgeben. Die Abtretung ist über den Arbeitgeber / Träger der Großtagespflegestelle abzugeben und dem Jugendamt zu überlassen, damit die Auszahlung der monatlichen Geldleistung direkt an den Arbeitgeber erfolgen kann.

Für Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen wird ein monatlicher Mietkostenzuschuss von 50 € pro Platz gezahlt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und eine entsprechende Miete tatsächlich gezahlt wird.

Im Einzelfall können auch Mietzuschüsse in Höhe von maximal monatlich 50 € je belegtem Platz für Großtagespflege in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Tagespflegeperson stehen, gezahlt werden, sofern diese Räume ansonsten vermietet werden könnten und es sich im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften um eine abgeschlossene Wohnung handelt. In diesem Fall würden dann die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen, die im Eigentum der Tagespflegeperson stehen entfallen. Der Mietzuschuss wird durch die ansonsten zu erzielende angemessene Miete gemäß Mietspiegel für die Stadt Rheinberg begrenzt.

Für Umbaumaßnahmen in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Großtagespflegeperson / des Trägers stehen zur Einrichtung von neuen Plätzen zur Betreuung von unter Dreijährigen Kindern können die anererkennungsfähigen Kosten mit maximal 2.500 € pro Platz bezuschusst werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von fünf Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit der Umbaumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

14. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege, Stand 01.01.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 28.03.2017 beschlossene

Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

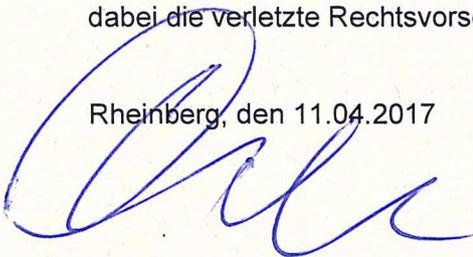
in Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 11.04.2017



Tatze
Bürgermeister